

Kassenordnung

des Vereines
Gebäudeenergieberater Nordrhein-Westfalen e.V.
„GIH NRW“

§ 1 Zweck und Aufgabe

1. Die Kassenordnung regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder und anderer Zahlungspflichtiger sowie des Vorstands Finanzen und Mitglieder zum Zwecke einer geregelten Buchführung und zur Sicherung des Kassenbestands.

§ 2 Beiträge

1. Laut Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die aus der Erreichung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten durch Beiträge aufzubringen. Der Jahresbeitrag wird ausschließlich durch Bankeinzug (Lastschrift) erhoben, ebenso alle anderen Gebühren, auch die anderer Zahlungspflichtiger. Alle Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Zahlungspflichtige. Für die Aktualität der in dem Verwaltungsportal hinterlegten Bankdaten ist jedes Mitglied selber verantwortlich.
2. Die Kostenverrechnung der Lastschrift gilt insbesondere für Lastschriftrückgaben aufgrund fehlender Deckung oder nicht aktueller Kontodaten. Darüber wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
3. Zahlungspflichtige, denen eine Rechnung zur Überweisung übermittelt werden muss, haben dafür eine Bearbeitungsgebühr je Rechnung zu entrichten.
4. Wird der offene Betrag nicht innerhalb 7 Tagen vollständig ausgeglichen erfolgt automatisch das gesetzliche Mahnverfahren durch unseren Verbandsjuristen was mit weiteren Kosten verbunden ist.
5. Zahlungspflichtige, die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können auf Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, offene Beträge werden dennoch wie zuvor beschrieben eingezogen.

§ 3 Kasse

1. Laut Satzung wickelt der Vorstand Finanzen und Mitglieder vereinsintern die mit der Kassenführung zusammenhängenden Tätigkeiten ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand Finanzen und Mitglieder jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Hauptversammlung bestimmt dazu zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Vorstand Finanzen und Mitglieder führt ein Kassenbuch, in dem alle Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres aktuell dokumentiert sind. Das Kassenbuch kann elektronisch geführt werden. Jeder Eintrag im Kassenbuch ist durch einen Beleg zu dokumentieren.
3. Die Vereinsguthaben befindet sich auf einem Bankkonto, für das mindestens der Vorstand Finanzen und Mitglieder und die/der Vorstandsvorsitzende Vollmacht besitzen.
4. Der Verein darf sich nicht verschulden. Daher muss der Kassenbestand (das Bankkonto) immer ein Guthaben aufweisen.
5. Die/der Vorstandsvorsitzende darf nur in dringen Fällen bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorstands Finanzen und Mitglieder oder bei Gefahr im Verzuge von

seiner Kontovollmacht Gebrauch machen. Davon ausgenommen ist die Information über Kontobewegungen.

§ 4 Eingangsrechnungen und Auslagen

1. Alle zahlungsverpflichtenden Tätigkeiten, Bestellungen oder Aufträge dürfen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand Finanzen und Mitglieder ausgeführt werden, damit die Kontodeckung für die resultierende Zahlung sichergestellt werden kann. Dem Vorstand Finanzen und Mitglieder ist unverzüglich eine Bestell- bzw. Auftragskopie zuzuleiten.
2. Mitglieder außerhalb des Vorstands (§ 8 der Satzung) haben für zahlungsverpflichtende Tätigkeiten, Bestellungen oder Aufträge eine Genehmigung des Vorstands einzuholen.
3. Alle Mitglieder haben Rechnungen für den Verein oder Auslagen ihrer selbst – wie zum Beispiel Reisekosten – innerhalb von 2 Kalenderwochen nach Beleg- bzw. Auslagedatum beim Vorstand Finanzen und Mitglieder vorzulegen. Danach können Rechnungen abgelehnt werden und sind nicht mehr kassenwirksam. Das Mitglied hat dann die Schuld oder Auslage selbst zu tragen.
4. Eingereichte Rechnungen der Mitglieder werden nur akzeptiert, wenn sie auf GIH NRW lauten und einen eindeutigen Verwendungszweck ausweisen. Im Zweifel muss das Mitglied selbst eine entsprechende Rechnung mit anhängendem Beleg stellen. Ein Zahlungsziel an die Vereinskasse kann durch das Mitglied nicht kürzer als 30 Kalendertage gesetzt werden.

§ 5 Ausgangsrechnungen

1. Ausgangsrechnungen, aus denen Einnahmen für den Verein resultieren, sind vom Vorstand Finanzen und Mitglieder oder im Einzelnen in dessen Auftrag zu legen.
2. Bei Verhinderung des Vorstands Finanzen und Mitglieder kann der Vorstandsvorsitzende kommissarisch Rechnungen legen oder im Einzelnen einen Auftrag dazu erteilen.

§ 6 Gebührenordnung

1. Der Vorstand verabschiedet eine Gebührenordnung zu dieser Kassenordnung, in der die Kosten und Gebühren des Zahlungsverkehrs festgelegt werden.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

1. Dies regelt die Erstattung von Auslagen für Aufgaben und Reisen, die ein Gremiumsmitglied im Auftrag des Verbandes GIH-NRW wahrnimmt. Es handelt sich hier um Aufgaben, die außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit liegen. Diese Tätigkeiten werden im Folgenden näher bezeichnet.
2. Grundsätzlich ist die Arbeit im Gremium (Vorstand und Beirat) ehrenamtlich und wird nur am Jahresende mit einer Ehrenamtszuschale ausgeglichen.
3. Im Falle von Dienstreisen, die von mindestens 2 Vorständen schriftlich freigegeben wurden, werden die Fahrtkosten nach km-Pauschale von brutto 0,35 € erstattet (Distanz-Nachweis über Google-Maps), alternativ Bahnreise 1. Klasse oder Flugreise in Touristen-Klasse. Bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden am Tag wird für repräsentative Aufgaben, nach Abstimmung mit dem Vorstand, eine Tageszuschale von netto 268,90 € (ohne MwSt, entspricht brutto 320 €) gezahlt. Diese Zuschale gilt

nicht für An- und Abreisetage und beinhaltet den Verpflegungsmehraufwand. Für Reisezeiten bei Abwesenheit über 5 h werden pauschal netto 33,60 €/Tag (ohne MwSt, entspricht brutto 40 €/Tag) gezahlt. Kosten für Hotelübernachtungen im Auftrag des Verbandes werden bis max. 125 € exkl. Frühstück übernommen.

4. Für besondere Tätigkeiten werden entgangene Entgelte für nicht geleistete Arbeitsstunden an der regulären Einkommensquelle mit netto 33,60 €/Stunde (ohne MwSt, entspricht brutto 40 €/Stunde) ersetzt, soweit der Vorstand für diese Tätigkeiten ein Budget genehmigt und freigegeben hat. Der Stundensatz von brutto 40 €/ netto 33,60 €/ gilt auch für Beauftragung externer Dienstleister sofern es sich nicht um sehr spezielle Dienstleistungen oder Facharbeiten handelt (z.B. Fotograf o.ä.).
5. Für die aktive Beiratsmitarbeit werden 250, 500, 750, 1.000, 1.250 oder 1.500 € pro Jahr zu versteuernde Ehrenamtspauschale nach ehrlicher Selbsteinschätzung gezahlt. Die Einschätzung soll abhängig vom Engagement sein. Zusätzlich ist die Pauschale proportional nach der jeweiligen Amtszeit (Monate) zu berechnen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB erhält proportional zu seiner Amtszeit (Monate) im Geschäftsjahr eine Aufwandspauschale von 1.500 €.
7. Anmeldegebühren für Weiterbildungen werden für Gremiumsmitglieder stark vergünstigt. Wenn ein angemeldetes Gremiumsmitglied die Weiterbildung nicht persönlich wahrnimmt bzw. sich nicht spätestens 2 Tage vorher wieder abmeldet, wird nachträglich die volle Anmeldegebühr (100%) berechnet.
8. Es ist sauber zwischen den Aufgaben für den Landesverband und den Aufgaben für den Bundesverband zu unterscheiden. Eine Vergütung für Leistungen des Bundesverbandes erfolgt nicht durch den Landesverband NRW.

Dortmund, 11.09.2023

gez. Gisela Renner
Vorstandsvorsitzende

gez. Bernd Kohl
stv. Vorstandsvorsitzender

gez. Marc Fliesenberg
Vorstand Dokumentation

Vorstand Finanzen und Mitglieder

Beitrags- und Gebührenordnung GIH Rhein-Ruhr e.V.

Anlage zur Kassenordnung, Stand 11.09.2023

Beitrags- / Gebührenart	Gebühr
1 Rechnung bei Zahlungsart Lastschrift (erfolgt automatisch)	kostenlos
2 Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschrift	kostenlos
3 Kosten Lastschriftrücklauf (Bankgebühren)	Kostenerstattung
4 Gebühr Lastschriftrücklauf, zusätzlich zu 3	30,00 EUR
5 Überweisung gegen Rechnung (nur in Ausnahmesituationen)	10,00 EUR
6 Zahlungserinnerung erfolgt nicht	
7 Gebühr 1. Mahnung, zusätzlich zu 4 oder 5	10,00 EUR
8 Gebühr 2. Mahnung, zusätzlich zu 7	15,00 EUR
9 Mitgliedsbescheinigung unter „Mein Profil“ im Intranet VO	kostenlos
10 Jahresbeitrag ¹ ordentliche Mitgliedschaft 2023	285,00 EUR
ab 01.01.2024	360,00 EUR
11 Jahresbeitrag ¹ Fördermitgliedschaft für natürliche Personen, kommunale Einrichtungen und Unternehmen mit bis zu 3 Mitarbeitern ²	285,00 EUR
ab 01.01.2024	360,00 EUR
12 Jahresbeitrag ¹ Fördermitgliedschaft für Unternehmen mit 4 bis 10 Mitarbeitern ²	570,00 EUR
ab 01.01.2024	720,00 EUR
13 Jahresbeitrag ¹ Fördermitgliedschaft für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern ²	3.000,00 EUR
14 Jahresbeitrag ¹ für ordentliche Mitglieder, die den Beruf Energieberater nicht mehr ausüben und 5 Jahre Mitglied im GIH waren sowie Neumitglieder im ersten Jahr: 50% vom Jahresbeitrag ordentliche Mitgliedschaft	142,50 EUR
ab 01.01.2024	180,00 EUR
15 Beiträge für in Ausbildung Befindliche während der aktiven Energieberater-Erstausbildung und Ehrenmitglieder ³	0,00 EUR

¹ Alle Jahresbeiträge werden je Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) erhoben. Im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft wird für ordentliche Mitglieder nur ein monatsweise anteiliger Jahresbeitrag berechnet.

² Freiwillig können nach Vereinbarung mit dem Vorstand höhere Beiträge entrichtet werden.

³ Als Lernende gelten Meister/Techniker/Ingenieure/Architekten mit schriftlich eindeutigem Nachweis zur verbindlichen Erst-Ausbildung (Anmeldebestätigung, Studierendenausweis) zum Energieberater gemäß §88 GEG bzw. BAFA-Zulassung (mind. Wohngebäude). Laufzeit bis Ausbildungsende, max. 5 Jahre. Mit erfolgreichem Abschluss per Nachweis beginnt automatisch die ordentliche Mitgliedschaft und damit Fußnote 1.